

# Die Reform des österreichischen Schiedsrechts

Walter H. RECHBERGER \*

## I. Der Reformprozess

Der Abschnitt der österreichischen Zivilprozessordnung über das „Schiedsrichterliche Verfahren“ entsprach in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Form weitestgehend der **Stammfassung der ZPO**, wie sie am 1. Jänner 1898 in Kraft getreten war. Die einzige einigermaßen bedeutsame Novellierung erfolgte zwar erst durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983<sup>1)</sup>, kam aber insofern zu früh, als sie das UNCITRAL-Modellgesetz aus dem Jahr 1985<sup>2)</sup> noch nicht berücksichtigen konnte.

Die österreichische Regelung des Schiedsverfahrens, die zum ganz überwiegenden Teil letztlich 108 Jahre lang gegolten hat, war zweifellos nicht die schlechteste. *Franz Klein*, der berühmte Schöpfer der österreichischen Zivilprozessgesetze hatte nämlich für die Situation am Ende des 19. Jahrhunderts ein **durchaus als fortschrittlich** zu bezeichnendes Schiedsverfahren konzipiert. Freilich gab es damals noch keine internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, geschweige denn einen Wettbewerb von Schiedsstandorten, wie er mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem 2. Weltkrieg entstanden ist. Das New Yorker (UN-) Übereinkommen<sup>3)</sup> und das UNICITRAL-Modellgesetz haben dazu geführt, dass das Schiedsverfahrensrecht noch im 20. Jahrhundert einen Grad der Internationalisierung und Harmonisierung erreichen konnte, von dem das Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch meilenweit entfernt ist. "State of the art" ist heute das **UNCITRAL-Modellgesetz**, das bisher die Neugestaltung des Schiedsrechts in mehr als 40 Staaten<sup>4)</sup> geprägt hat.

Dass auch das österreichische Schiedsverfahrensrecht einer Erneuerung und Anpassung an das genannte Modellgesetz bedurfte, war schon lange evident und stand spätestens seit der am 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Reform des Schieds-

---

\* Prof. Dr. h.c. Dr.

Universität Wien, Institut für Zivilverfahrensrecht

1) Österreichisches BGBl 1983/135.

2) „Model Law on International Commercial Arbitration“ der United Nations Commission on International Trade Law (im Folgenden idR: ModG).

3) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, österreichisches BGBl 1961/200.

4) Vgl [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration\\_status.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html).

verfahrensrechts der deutschen ZPO außer Streit. In erster Linie erklärt sich dies aus der berechtigten **Sorge um den internationalen Schiedsstandort Österreich**. Eine treibende Kraft hinter den Reformbestrebungen war daher von Anfang an das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, dem anzugehören ich die Ehre habe. Dazu kommt noch der weltweite **Trend zur außergerichtlichen Streitbewältigung** auch in bloßen „Binnenfällen“, der in Österreich wohl auch mangels eines modernen Schiedsverfahrensrechts noch nicht voll durchgeschlagen hat.

Als Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen, einem Forschungsinstitut des österreichischen Notariats, habe ich im Jahr 2000 an diesem Institut eine „**Arbeitsgruppe Schiedsreform**“ eingerichtet und dieser den Auftrag erteilt, den Abschnitt der österreichischen ZPO über das Schiedsverfahren neu zu konzipieren. Zum Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe berief ich Prof. *Paul Oberhammer*, weitere Mitglieder waren sowohl (in- und ausländische) Wissenschaftler als auch erfahrene (Schieds-) praktiker sowie —eine Premiere— Vertreter der zuständigen Legislativabteilung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz.

Schon 2002 konnten wir dem (damaligen) Justizminister unseren „Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts“<sup>5)</sup> überreichen. Dass es dann bis zur Regierungsvorlage des „Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2006“ noch weitere drei Jahre gedauert hat, soll hier nicht weiter kommentiert werden<sup>6)</sup>. Diese Verzögerung tritt hinter der für mich höchst erfreulichen Tatsache zurück, dass sich dieses Gesetz —so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage— „in erster Linie an dem Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts orientiert, der das Ergebnis der Arbeiten einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen ist“<sup>7)</sup>. Bei weitem am bedeutsamsten ist aber die Tatsache, dass Österreich seit dem In-Kraft-Treten des Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2006<sup>8)</sup> am 1. Juli 2006 endlich als „*Model Law Country*“ bezeichnet werden kann. Das Ziel der Reform des österreichischen Schiedsverfahrensrechts, nämlich „die Stellung Österreichs als Schiedsort noch attraktiver zu machen“<sup>9)</sup>, ist damit alles in allem unzweifelhaft erreicht worden.

---

5) *Rechberger* (Hrsg), Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts. Mit Erläuterungen von *Paul Oberhammer*, Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XXVII (2002) (im Folgenden: LBI-Entwurf).

6) Vgl die Beschreibung der weiteren Entstehungsgeschichte des SchiedsRÄG bei *Oberhammer*, Der Weg zum neuen österreichischen Schiedsverfahrensrecht, SchiedsVZ 2006, 60 f.

7) Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1158 BlgNR 22. GP (im Folgenden: ErlRV), 2.

8) Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, österreichisches BGBl I 2006/7 (im Folgenden: SchiedsRÄG 2006).

9) Diese Formulierung findet sich zuerst in den Erläuterungen zum (Ministerial-) „Entwurf eines „Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2005“ (im Folgenden: MinE), 2 und dann gleichlautend in ErlRV 2.

## II. Die grundsätzlichen Orientierungen des neuen österreichischen Schiedsverfahrensrechts

Da es bei der österreichischen Schiedsrechtsreform in erster Linie darum ging, die Regelungen der ZPO grundsätzlich am UNCITRAL-Modellgesetz zu orientieren, hat das SchiedsRÄG 2006 nicht bloß die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO novelliert, sondern es handelt sich dabei —so wie bei Neuregelung des deutschen Schiedsverfahrensrechts durch das SchiedsVfG 1997—um eine gänzliche **Neufassung des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auf der Grundlage des Modellgesetzes**. Allerdings wurden die Vorgaben des ModG durchaus nicht *tel quel* übernommen, sondern einige wenige bewusst gar nicht, während in vielen Einzelregelungen entsprechende Anpassungen an das österreichische Verfahrensrecht vorgenommen wurden. Bei vielen Überlegungen, ob und inwiefern die Regelungen des ModG in das Ambiente der österreichischen Rechtsordnung passen, konnte auf die „Vorarbeiten“ des deutschen Reformgesetzgebers zurückgegriffen werden. Zum (wenn auch geringen) Teil enthält das neue Gesetz auch Bestimmungen, die von anderen ausländischen Vorbildern inspiriert sind, wobei (zumindest die LBI-Arbeitsgruppe) vor allem Lösungen der Schweiz, Englands und Frankreichs berücksichtigt hat.

Das SchiedsRÄG 2006 stellt —insofern der Konzeption des geltenden Rechts folgend—ein **einheitliches Gesetz für Handelschiedsverfahren und sonstige (nationale und internationale) Schiedsverfahren** dar und geht damit über den Anwendungsbereich des ModG hinaus, das ja nur die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit regelt. Eine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung zwischen nationalen und internationalen Schiedsverfahren im Rahmen der österreichischen ZPO wurde nirgendwo gesehen.

Der neue Abschnitt der ZPO über das Schiedsverfahren gliedert sich in **zehn Titel**, wobei die ersten acht Titel (genauso wie die ersten acht Abschnitte des 10. Buches der dZPO) der Struktur des Modellgesetzes folgen. Dazu kommen dann die Titel „Gerichtliches Verfahren“ (entsprechend dem neunten Abschnitt in der dZPO) und „Sonderbestimmungen“ für —zumindest zum Teil auch im Verfahrensrecht—als besonders schutzwürdig erachtete Verkehrskreise, nämlich Konsumenten (so die Überschrift zu § 617 ZPO) bzw —in europarechtlicher Terminologie—Verbraucher (so im Text des § 617 ZPO) und Arbeitnehmer.

## III. Die Schwerpunkte des neuen Schiedsverfahrensrechts

### A. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Titel regelt § 577 Abs 1 ZPO (im Einklang mit Art 1 ModG und § 1025 dZPO) zunächst den **Anwendungsbereich der Bestimmungen** über das Schiedsverfahren. Statt an die sonstigen Kriterien der internationalen Zuständigkeit wird dabei an den **Sitz**

**des Schiedsgerichts** angeknüpft, also an ein —gem § 595 ZPO (der Art 20 ModG und § 1043 dZPO zum Vorbild hat) — von den Parteien, hilfsweise vom Schiedsgericht selbst festgelegtes Kriterium. Liegt dieser rechtliche Schiedsort in Österreich, ist somit auch immer österreichisches Verfahrensrecht anzuwenden. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht die Verhandlungen aber ganz oder teilweise an einem anderen Ort durchzuführen.

Eine wichtige Neuerung stellt die Bestimmung des § 579 ZPO dar, die —an Art 4 ModG und § 1027 dZPO angelehnt — eine **Rügepflicht für verfahrensrechtliche Verstöße** des Schiedsgerichts gegen dispositives oder vereinbartes (und selbstverständlich nicht gegen zwingendes) Recht vorsieht. Wenn solche Verstöße nicht unverzüglich nach Kenntnis derselben (bzw innerhalb einer dafür vorgesehen Frist) gerügt werden, so können sie später nicht mehr geltend gemacht werden.

Was den **Empfang schriftlicher Mitteilungen** (§ 580 ZPO) angeht, kommt es —dem Vorbild von Art 3 ModG und § 1028 dZPO folgend — primär auf die **persönliche Übergabe** und subsidiär auf den Zugang in der Sphäre des Empfängers an. Strenger als die genannten Vorbilder ist —dem österreichischen Zustellgesetz folgend<sup>10)</sup> — die Regelung des fiktiven Zugangs, wenn der Empfänger oder eine zum Empfang berechtigte Person trotz angemessener Nachforschungen unbekanntem Aufenthalts bleibt: Die Übermittlung an einer Adresse, die vom Empfänger bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder später der anderen Partei oder dem Schiedsgericht bekannt gegeben wurde, wird nur dann anerkannt, wenn „der Empfänger Kenntnis vom Schiedsverfahren hat“.

## B. Schiedsvereinbarung

Im zweiten Titel regelt § 582 ZPO — weitgehend angelehnt an § 1030 dZPO — die **objektive Schiedsfähigkeit** von Ansprüchen neu: Grundsätzlich sollen **alle vermögensrechtlichen Ansprüche**, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Die alte Rechtslage, die darauf abstellte, ob die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschließen fähig sind, bleibt nur mehr für nicht vermögensrechtliche Ansprüche aufrecht. **Ausgenommen** vom Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens bleiben **familienrechtliche Ansprüche** sowie die meisten Materien des **Bestandrechts**<sup>11)</sup>.

Hinsichtlich der **Form der Schiedsvereinbarung** geht § 583 ZPO den (bereits mit der

---

10) § 8 Zuste 11G (österreichisches BGBl 1982/200) verpflichtet eine Partei, „die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert“, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Zulässigkeit der Zustellung durch Hinterlegung wird an die Unterlassung dieser Mitteilung geknüpft.

11) Vgl zu den Wertungswidersprüchen, die sich daraus ergeben, dass diesen Materien die objektive Schiedsfähigkeit versagt wird, während für Verbraucher und Arbeitnehmer „bloß“ Sonderbestimmungen gelten, *Oberhammer*, Rechtspolitische Schwerpunkte der Schiedsrechtsreform, in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Das neue Schiedsrecht, eclex Spezial (2006) 93.

oben erwähnten Zivilverfahrens-Novelle 1983 eingeschlagenen) Weg, das Schriftformerfordernis — vorsichtig — zu lockern, weiter. Die Bestimmung folgt dabei im Wesentlichen § 1031 Abs 1 und 3 dZPO. Dem „weitherzigen“ Verständnis des LBI-Entwurfs wurde jedoch unter Hinweis auf die stagnierenden Bestrebungen, im Rahmen der UNCITRAL durch eine Neu-Interpretation des New Yorker Übereinkommens bzw eine Änderung des ModG zu einer echten Liberalisierung der Formvorschrift zu kommen<sup>12)</sup>, eine deutliche Absage erteilt. § 583 Abs 1 des LBI-Entwurfs sah vor, dass die Schriftform der Schiedsvereinbarung „durch jede Art der Aufzeichnung, insbesondere im Wege elektronischer, optischer oder einer anderen Form der Datenverarbeitung“ erfüllt wird, wobei es keiner Unterschrift bedürfen sollte.

Die Neuregelung dagegen will „zwar nicht hinter dem aktuellen Modellgesetz und der deutschen Umsetzung zurückbleiben, jedoch auch nicht darüber hinausgehen“<sup>13)</sup>. Diese Zurückhaltung ist mE bedauerlich, weil sie letztlich zahlungsunwilligen Unternehmern (an deren — ursprünglich — erklärtem Willen, sich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, in Wahrheit kein Zweifel besteht) in ihrem Bestreben Vorschub leistet, zumindest ein „Moratorium“ zu erreichen, wenn nicht gar der Inanspruchnahme ganz zu entgehen. Abgesehen davon sind die neuen UNCITRAL-Regeln jetzt der österreichischen Rechtslage wieder einen Schritt voraus.

Die Schiedsvereinbarung muss nach der Neuregelung entweder in einem von den Parteien gemeinsam unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten „Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung“ enthalten sein, die einen **Nachweis der Vereinbarung** sicherstellen (§ 583 Abs 1 ZPO). Ferner genügt es, dass ein den genannten Formerfordernissen entsprechender Vertrag **auf ein Schriftstück Bezug** nimmt, das eine Schiedsvereinbarung enthält, wenn diese Bezugnahme die Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrags macht. Klargestellt wurde auch, dass Schiedsvereinbarungen dem entsprechend grundsätzlich auch dann ohne weitere Kautelen gültig zustande kommen können, wenn sie „bloß“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthalten sind.

Besondere Bedeutung kommt in Österreich der, dem Grundgedanken des Art V des Europäischen Übereinkommens aus dem Jahr 1961<sup>14)</sup> folgenden und an § 1031 Abs 6 dZPO orientierten, Bestimmung des § 583 Abs 3 ZPO zu: Danach wird ein Formmangel der Schiedsvereinbarung im Schiedsverfahren **durch Einlassung in die Hauptsache geheilt**, wenn er nicht spätestens zugleich mit der Einlassung gerügt wird. Die bisher in Österreich — außerhalb des Anwendungsbereichs des Europäischen Übereinkommens — bestehende

---

12) Diese Neuinterpretation ist erst durch die Empfehlung in der UN-Resolution A/RES/61/33 iVm UNCITRAL Report Suppl No. 17 [A/61/17] Annex II vom Dezember 2006 erfolgt.

13) ErIRV 9.

14) Europäisches Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, österreichisches BGBl 1964/107.

Möglichkeit, eine Aufhebungsklage auch dann auf einen Formmangel der Schiedsvereinbarung zu stützen, wenn dieser Mangel während des Schiedsverfahrens niemals gerügt wurde, wird damit endlich zur prozessrechtshistorischen Reminiszenz.

Der LBI-Entwurf wollte dem berechtigten Anliegen der Schiedspraxis, für den Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht strengere Formvorschriften als für den Abschluss des Grundgeschäfts vorzusehen, durch die Streichung der aus dem Jahr 1811 stammenden Bestimmung des § 1008 ABGB entsprechen, welche eine **schriftliche Spezialvollmacht** zum Abschluss eines Schiedsvertrags fordert. Da eine derartige Gültigkeitsvoraussetzung für Schiedsvereinbarungen im internationalen Bereich gänzlich unüblich ist, stellte diese Bestimmung in der Vergangenheit eine der Hauptursachen für die Ungültigkeit von Schiedsvereinbarungen nach österreichischem Recht dar<sup>15)</sup>. Diesem Vorschlag ist das SchiedsRÄG 2006 zwar nicht gefolgt, doch bedarf es nach den §§ 49 Abs 1 und 54 Abs 1 des neuen Unternehmensgesetzbuches, das am 1. Jänner 2007 in Kraft getreten ist<sup>16)</sup>, für Geschäfte und Rechtshandlungen, zu denen die **Prokura** oder die **Handlungsvollmacht** ermächtigt, **keiner Spezialvollmacht** nach § 1008 ABGB. In § 54 Abs 1 UGB wird zudem geregelt, dass die von einem Unternehmer erteilte Handlungsvollmacht im Zweifel **auch die Vollmacht zum Abschluss einer entsprechenden Schiedsvereinbarung** umfasst. Damit steht erfreulicher Weise fest, dass § 1008 ABGB im maßgeblichen Bereich der (internationalen) Handelsschiedsgerichtsbarkeit bald seinen Schrecken verloren haben wird.

Zu den bemerkenswerten Details der Neuordnung des **Verhältnisses der staatlichen Gerichte zur Schiedsgerichtsbarkeit** gehört zB die **Einführung einer echten „Schiedshängigkeit“** (§ 584 Abs 3 ZPO), welche die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt; diese haben die trotz Schiedshängigkeit eingebrachte Klage zurückzuweisen. Der ordentliche Rechtsweg wird nur dann „freigegeben“,<sup>17)</sup> wenn im Schiedsverfahren die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts rechtzeitig (nämlich nach § 592 Abs 2 ZPO spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache) eingewendet wurde und eine Entscheidung des Schiedsgerichts in angemessener Dauer nicht zu erlangen ist. Hier weicht die Bestimmung deutlich von ihrem Vorbild, dem § 1032 dZPO, ab; insbesondere ist keine präventive gerichtliche Klärung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens (wie nach § 1032 Abs 2 dZPO) vorgesehen. Die Möglichkeit der Einleitung eines Schiedsverfahrens besteht dagegen (so wie nach § 1032 Abs 3 dZPO) auch dann, wenn schon ein Verfahren bei Gericht anhängig ist (§ 584 Abs 1 3. Satz ZPO).

Schon in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass das Schiedsgericht jetzt — abweichend von § 1040 dZPO — gem § 592 Abs 1 ZPO über seine Zuständigkeit **auch mit einem eigenen Schiedsspruch** entscheiden kann, der (sei er bejahend oder verneinend)

---

15) Vgl dazu näher *Oberhammer*, LBI XXVII 44 f und 158 (dort wird § 1008 ABGB als „international isolierte und praktisch unerträgliche Vorschrift“ bezeichnet).

16) Österreichisches BGBl I 2005/120.

17) So die Formulierung der ErlRV 10.

wie jeder andere mit **Aufhebungsklage** gem § 611 ZPO beim ordentlichen Gericht anfechtbar ist. Hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint und macht der Kläger daraufhin den Anspruch (sofort) mit Klage beim ordentlichen Gericht geltend (das diese Klage nicht mit der Begründung zurückweisen darf, ein Schiedsgericht sei zuständig), erlischt sein Recht, eine solche Aufhebungsklage zu erheben (§ 584 Abs 2 ZPO).

Wird eine Klage vom ordentlichen Gericht oder vom Schiedsgericht wegen der Unzulässigkeit des jeweiligen Rechtswegs rechtskräftig zurückgewiesen, so soll der Anspruch **nicht verjährt** sein, wenn die Klage **unverzüglich** auf dem richtigen Rechtsweg erhoben wird (§ 584 Abs 4 ZPO). Obwohl eine Überweisung zwischen ordentlichen und Schiedsgerichten nicht möglich ist, soll das neue Verfahren in diesem Fall gleichsam als Fortsetzung des bisherigen behandelt werden.

### C. Bildung des Schiedsgerichts

Von den zum Großteil dispositiven Regelungen des dritten Titels seien die folgenden erwähnt:

Art 10 ModG und § 1034 Abs 1 dZPO folgend wird in § 586 ZPO der Grundsatz der „Dreierschiedsgerichtsbarkeit“ festgeschrieben. Vereinbaren die Parteien eine gerade Zahl von Schiedsrichtern, so haben diese (eine zwingende Vorschrift, die von ModG und dZPO abweicht) eine weitere Person zum Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestimmungen des § 587 ZPO über die Bestellung der Schiedsrichter unterscheiden sich in einigen Details vom Vorbild des § 1035 dZPO: Für Mehrparteiensituationen ist vorgesehen, dass der oder die Schiedsrichter für jene Parteien, die sich nicht über die Bestellung einigen können, auf Antrag vom Gericht zu bestellen sind (§ 587 Abs 5 ZPO). Die Anrufung des Gerichts zur Bestellung eines Schiedsrichters soll im Übrigen immer dann möglich sein, wenn seine Bestellung (aus welchen Gründen immer) nicht innerhalb von vier Wochen erfolgen kann und keine andere Regelung vorhanden ist, die zu einer Bestellung in angemessener Zeit führen kann (dieser Auffangtatbestand des § 587 Abs 6 ZPO geht im Wesentlichen auf eine Formulierung des LBI-Entwurfs zurück, welche sich wiederum an Art 1493 des französischen NCPC orientiert hat). Die Bestellung des Schiedsrichters durch das Gericht ist **unanfechtbar** (§ 587 Abs 9 ZPO); gegen die Ablehnung der Bestellung ist ein Rechtsmittel zulässig.

Auch die **Ablehnung von Schiedsrichtern** (§§ 588, 589 ZPO) wird weitgehend dem ModG (Art 12, 13) und seiner deutschen Umsetzung (§§ 1036, 1037 dZPO) entsprechend geregelt, woraus sich aber nur geringe Unterschiede zur alten österreichischen Rechtslage ergeben. Eine wesentliche Neuerung besteht aber darin, dass die Ablehnungsfrage - so wie die Zuständigkeitsfrage — in einem **Zwischenverfahren bei Gericht sofort endgültig geklärt** werden kann bzw muss. Bleibt die Ablehnung erfolglos, kann binnen vier Wochen eine gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung begehrt werden. Ein Ablehnungsgrund kann daher nicht mehr (also vor allem nicht mit Aufhebungsklage gegen den

Schiedsspruch) geltend gemacht werden, wenn die genannte Vierwochenfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Ablehnungsantrag gestellt wurde, oder wenn das ordentliche Gericht einen solchen Antrag rechtskräftig abgewiesen hat.

#### D. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Völlig neu sind die Bestimmungen des vierten Titels, insoweit sie dem Schiedsgericht (Art 17 ModG und § 1041 dZPO folgend) nunmehr — sofern sich die Parteien nicht gegen eine derartige Befugnis entscheiden — auch in Österreich die Möglichkeit eröffnen, **vorläufige oder sichernde Maßnahmen** anzuordnen (§ 593 ZPO). Eine nähere Umschreibung solcher Maßnahmen wird nicht vorgenommen; das Gericht kann hier, allenfalls gegen „angemessene Sicherheit“, Maßnahmen jeder Art erlassen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, „weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht“ (§ 593 Abs 1 ZPO). Mit der (ModG und dZPO unbekannt) Anordnung, dass dies (nur) nach Anhörung des Antragsgegners geschehen kann, spricht sich das SchiedsRÄG aber unmissverständlich gegen die Zulässigkeit von *ex parte*-Maßnahmen aus.

In § 593 Abs 3 bis 6 ZPO wird — insofern über ModG und dZPO hinausgehend — die **Vollziehung der vorläufigen oder sichernden Maßnahmen durch das ordentliche Gericht** geregelt. Da es sich bei den angeordneten Sicherungsmitteln auch um dem österreichischen Recht unbekannt handeln kann, ist eine Umdeutung oder Umformulierung bis hin zu einer Modifikation nach entsprechender Antragstellung und unter Gehörgewährung vorgesehen.

#### E. Durchführung des Schiedsverfahrens

Was die Regeln des fünften Titels (die sich an den Art 18 ff ModG und §§ 1042 ff dZPO orientieren) angeht, ist vor allem darauf hinzuweisen, dass nach § 594 Abs 1 ZPO in erster Linie die Parteien die Verfahrensgestaltung bestimmen und dem auch eine Verfahrensordnung (worunter auch die ZPO zu subsumieren ist) zugrunde legen können. Nur soweit das nicht der Fall und auch im Gesetz keine Regelung vorhanden ist, kommt die freie Verfahrensgestaltung des Schiedsgerichts zum Zug. Als bedeutsamste Verfahrensprinzipien (zwingenden Rechts) werden — Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend — die **faire Behandlung der Parteien** und das **rechtliche Gehör** statuiert (§ 594 Abs 2 ZPO), wozu noch das Recht der Parteien kommt, sich durch Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten zu lassen (§ 594 Abs 3 ZPO). Wird im Verfahren gegen diese Grundsätze verstoßen, so liegt jedenfalls eine Verletzung des verfahrensrechtlichen *ordre public*<sup>18)</sup> vor.

Erwähnenswert ist von den Verfahrensbestimmungen ferner die zwingende Anordnung des § 599 Abs 2 ZPO, nach der das Schiedsgericht berechtigt ist, über die Zulässigkeit

---

18) Vgl dazu näher unten G.

einer **Beweisaufnahme** zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen. Über das ModG hinaus geht die (der deutschen Regelung entsprechende) Möglichkeit der Parteien, einen Sachverständigen wie einen Schiedsrichter abzulehnen.

#### F. Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

Aus dem sechsten Titel sei auf § 603 ZPO über das **anzuwendende Recht** hingewiesen, der inhaltlich im Wesentlichen Art 28 Abs 1 bis 3 ModG und § 1051 dZPO folgt und es den Parteien durch die Diktion „Rechtsvorschriften und Rechtsregeln“ erlaubt, nicht nur gesetztes (staatliches) Recht, sondern auch Regelwerke wie etwa die UNIDROIT-*Principles* heranzuziehen. Eine Weiterverweisung, also das Kollisionsrecht eines Staates, wird ausgeschlossen. Abweichend von den Vorbildern wird die Wahl des anzuwendenden Rechts mangels Parteienvereinbarung zur Gänze in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt. Der Grundsatz der stärksten Beziehung, auf den § 1051 Abs 2 dZPO und Art 187 Abs 1 schweiz IPRG abstellen, wurde nicht festgeschrieben, weil er — abgesehen von seiner Verankerung im deutschen Rechtskreis — kaum mehr aussagt, als dass jenes Recht heranzuziehen sei, das unter kollisionsrechtlichen Gesichtspunkten als angemessen erscheint<sup>19)</sup>. Zu einer Entscheidung nach Billigkeit müssen die Parteien das Schiedsgericht — wie nach ModG und dZPO — ausdrücklich ermächtigen.

Wichtig ist die — im ModG fehlende — Bestimmung, dass die anderen Schiedsrichter entscheiden können, wenn ein oder mehrere **Schiedsrichter an einer Abstimmung ohne rechtfertigenden Grund nicht teilnehmen** (vgl § 1052 Abs 2 dZPO). Auch in diesem Fall ist die Stimmenmehrheit aber nach der Gesamtzahl der Schiedsrichter zu berechnen (§ 604 Z 2 ZPO). Damit wird das Problem des „*truncated tribunals*“ einer befriedigenden Lösung zugeführt und die Blockade des Schiedsgerichts verhindert.

Anders als das ModG und so wie § 1057 dZPO verpflichtet § 609 ZPO das Schiedsgericht — mangels anderer Parteienvereinbarung — auch zur **Entscheidung über den Kostenersatz** inklusive der betragsmäßigen Festsetzung. Die festgelegten Grundsätze für die Kostenentscheidung lehnen sich an das Kostenersatzrecht des Außerstreitgesetzes und der ZPO an.

#### G. Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

Im siebenten Titel werden in § 611 ZPO unter der Überschrift „Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs“ die **Aufhebungsgründe** neu gefasst; Vorbilder sind Art 34 ModG, Art V des New Yorker Übereinkommens, Art IX des Europäischen Übereinkommens und § 1059 dZPO. Hervorzuheben ist dabei, dass als (**nur**) **auf Antrag** wahrzunehmender Mangel jetzt neben dem Fehlen einer Schiedsvereinbarung, der Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichts, dem Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit, dem Verstoß gegen das

---

19) Vgl dazu *Oberhammer*, LBI XVII 110.

rechtliche Gehör sowie Fehlern bei der Konstituierung des Schiedsgerichts ausdrücklich auch der **verfahrensrechtliche *ordre public*** genannt wird (was eine erfreuliche gesetzliche Klärung der alten Streitfrage bedeutet, ob unter den „*oder public*“ auch andere als materiell-rechtliche Grundwertungen subsumiert werden können).

Weniger erfreulich ist es dagegen, dass sich in der Aufzählung des § 611 Abs 2 ZPO auch **die strafrechtlichen Wiederaufnahmegründe** wieder finden, obwohl sowohl der LBI-Entwurf als auch der MinE — der dZPO folgend (wo die früher als Aufhebungsgründe genannten Restitutionsgründe gestrichen wurden, zumal solche dem ModG völlig unbekannt sind) — auf die Anführung jeglichen Wiederaufnahmegrundes als Aufhebungsgrund verzichtet hatte. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass den strafrechtlichen Wiederaufnahmegründen unerträgliche Vorkommnisse zugrunde liegen, doch lassen sich solche Verstöße deshalb ohne weiteres als — im verfahrensrechtlichen Sinn — *ordre public*-widrig qualifizieren. Nach § 611 Abs 4 ZPO richtet sich die Frist für die Aufhebungsklage in diesen Fällen aber **nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmeklage**. Für den Beginn des Fristenlaufs kommt es daher nicht auf die Zustellung des Schiedsspruchs an, sondern auf die (rechtskräftige) strafgerichtliche Verurteilung; eingeschränkt wird die Geltendmachung „bloß“ durch die Zehnjahres-Frist des § 534 Abs 3 ZPO. Die Regelung mag zwar vom dogmatischen Standpunkt aus gerechtfertigt sein, wird aber kaum zur beschworenen Verbesserung der Attraktivität des Schiedsortes Österreich<sup>20)</sup> beitragen.

Nach dem Vorbild von Art 34 ModG und § 1059 dZPO sind auch *von Amts wegen* (sofern eine Aufhebungsklage erhoben wird) das — nun ausdrücklich als Aufhebungsgrund konstruierte — Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit<sup>21)</sup> und der materiell-rechtliche *ordre public* zu beachten. Diese beiden von Amts wegen wahrzunehmenden Aufhebungsgründe können gem § 613 ZPO auch noch später „in einem anderen Verfahren“ (gemeint ist: als einem Aufhebungsverfahren) im Wege einer **Inzidentalprüfung** wahrgenommen werden (eine Möglichkeit, die ModG und dZPO nicht kennen). Ratio ist, dass kein österreichisches Gericht und keine österreichische Behörde die Geltung eines mit diesen schwerstwiegenden Mängeln behafteten Schiedsspruchs anerkennen müssen soll, weil die Frist für den Aufhebungsantrag ungenützt verstrichen ist.

Mit der Rückkehr zur Aufhebungsklage (der LBI-Entwurf sah so wie der MinE einen Aufhebungsantrag vor, über den mit Beschluss zu entscheiden gewesen wäre) hat das SchiedsRÄG 2006 auch die bisherige Rechtslage hinsichtlich des (grundsätzlich dreigliedrigen) Instanzenzuges aufrechterhalten. Die mE guten Argumente für eine Verkürzung dieses Instanzenzuges (etwa im Wege einer Sprungrevision an den Obersten Gerichtshof)<sup>22)</sup> konnten sich leider nicht durchsetzen. Vor dem Hintergrund, dass in

---

20) ErlRV 2.

21) Nach der alten Rechtslage war dies umstritten; die Judikatur nahm in diesem Fall zT absolute Nichtigkeit des Schiedsspruchs an (vgl zuletzt OGH wobl 2005/65).

22) Vgl dazu *Oberhammer*, LBI XVII 149 ff; *ders*, SchiedsVZ 2006, 57.

Deutschland in erster Instanz die Oberlandesgerichte zuständig sind und in der Schweiz (für „internationale“ Schiedssprüche) überhaupt nur das Bundesgericht, hat die Reform des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auch in diesem Punkt ihr Ziel, Österreich als Schiedsort noch attraktiver zu machen,<sup>23)</sup> verfehlt.

§ 612 ZPO (der ohne Beispiel im ModG und dZPO ist) bestätigt nunmehr ausdrücklich, dass — im Klagewege — auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs begehrt werden kann<sup>24)</sup>.

#### **H. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche**

Im achten Titel wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen der EO (und damit auf das New Yorker Übereinkommen) verwiesen. Zusätzlich wird ausländischen Schiedssprüchen dann die Vollstreckbarkeit „zugesagt“, wenn die zugrunde liegende Schiedsvereinbarung (zwar nicht den Formvorschriften des New Yorker Übereinkommens aber) den österreichischen Formvorschriften und jenen des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts entspricht.

Über die Vollstreckung inländischer Schiedssprüche braucht in der österreichischen ZPO nichts geregelt zu werden, weil für solche Titel eine Vollstreckbarerklärung nicht notwendig ist. Sie sind Exekutionstitel gemäß § 1 Z 16 EO und können unmittelbar zur Exekutionsbewilligung vorgelegt werden.

#### **I. Gerichtliches Verfahren**

Was den über jenen des ModG hinausgehenden Regelungsbereich angeht, so werden im neunten Titel zunächst die gerichtliche Beteiligung bei der Bildung des Schiedsgerichts sowie das Verfahren über die Aufhebungsklage und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs geregelt. Während sich die Klageverfahren naturgemäß nach der ZPO richten, ist in den sonstigen Verfahren, die eine Beteiligung des ordentlichen Gerichts am Schiedsverfahren bezwecken, nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes zu verfahren.

#### **J. Sonderbestimmungen**

Im zehnten Titel werden (im Wesentlichen) für „Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“ (§ 617 ZPO) sowie für „Schiedsverfahren in Arbeitsrechtssachen“ (§ 618 ZPO) Abweichungen von den allgemeinen Regeln für das Schiedsverfahren formuliert, die „das bisher geltende Rechtsschutzniveau“ aufrechterhalten sollen<sup>25)</sup>. Ganz neu ist allerdings, dass der Unternehmer dem Verbraucher (bzw der

---

23) ErlRV 2.

24) Vgl dazu *Oberhammer*, LBI XVII 141 f; *ders.*, *ecolex Spezial* 93; zum „Nichtschiedsspruch“ vgl näher *Chiwitt-Oberhammer*, *Der fehlerhafte Schiedsspruch* (2000) 239 ff.

25) So die ErlRV 30 hinsichtlich der Arbeitsrechtssachen. Gerade für diese fehlten bisher freilich

Arbeitgeber dem Arbeitnehmer) vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine **schriftliche Belehrung** über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu erteilen hat. Darüber hinaus können sich Verbraucher und Arbeitnehmer in einer Aufhebungsklage auch noch auf den Verstoß gegen bestimmte **zwingende Rechtsvorschriften** sowie **alle Wiederaufnahmegründe des § 530 ZPO** stützen. Bemerkenswert ist, dass diese Ausdehnung der Aufhebungsgründe genauso wie die **besondere Formvorschrift** des § 617 Abs 2 ZPO (danach muss die Schiedsvereinbarung in einem vom Verbraucher bzw Arbeitnehmer eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein, das keine anderen Vereinbarungen enthalten darf), dem Vorbild des § 1031 Abs 5 dZPO folgend, auch für Vereinbarungen gelten soll, die Konsumenten und Arbeitnehmer **untereinander** schließen (arg „an denen ein Verbraucher beteiligt ist“<sup>26</sup>).

---

zum Großteil verfahrensrechtliche Schutzbestimmungen, wie sie im österreichischen Konsumentenschutzgesetz (KSchG), österreichisches BGB1 1979/140 idgF, zugunsten des Verbrauchers geregelt werden.

26) So ausdrücklich auch die ErlRV 30. Auch § 583 Abs 5 ZPO des LBI-Entwurfs sah vor, dass Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in einem vom Verbraucher eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein müssen (vgl dazu *Oberhammer*, LBI XVII 49 f). Sonderregeln hinsichtlich der Aufhebungsklage waren in diesem Entwurf jedoch nicht enthalten.